

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DAS PARKHAUS "ANNENHOF" vom 23.05.2014

Der Rat der Stadt Bitburg hat in seiner Sitzung vom 22.05.2014 folgende Fassung der Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Stadt Bitburg (Stadtwerke) betreibt und unterhält am Borenweg/Ecke Denkmalstraße ein Parkhaus.

§ 2

(1) Das Parkhaus dient

- a) dem zeitlich unbeschränkten Parken (**Dauermietparken**),
- b) dem zeitlich unbeschränkten Parken (**Wechselparken**) und
- c) mit seinen Decks, Nr. 9, 10, 11 und 12 (III. Obergeschoss und Dachgeschoss) der Ablösung von Stellplatzverpflichtungen im Sinne des § 71 Abs. 10 Landesbauordnung 1974 (**Stellplatzablösung**) dem zeitlich unbeschränkten Parken

von Kraftfahrzeugen bis 2,5 t tatsächlichem Gesamtgewicht mit einer Höhe bis 1,95 m. Je nach Bedarf sind für Schwerbehinderte sowie für Frauen bzw. Frauen mit Kinderwagen in den Parkdecks Nr. 4 und 5 Stellplätze auszuweisen. Auf die Beibehaltung der vorstehenden Unterteilung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Von der Benutzung des Parkhauses sind ausgeschlossen:

- a) Fahrzeuge, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen oder ätzenden Chemikalien beladen sind; ausgenommen sind die in den werksseitig eingebauten Tanks und in einem Ersatzkanister (5 Liter Volumen) mitgeführten Treibstoffe.
- b) Zweiradfahrzeuge.

(3) Für das Abstellen von nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen ist das Einverständnis der Stadt Bitburg (Stadtwerke) einzuholen. Es bedarf einer besonderen vertraglichen Regelung.

§ 3

(1) Die Fahrzeuge sind innerhalb der markierten Stellflächen abzustellen. Die Stadt (Stadtwerke) ist berechtigt, vorschriftswidrig oder unberechtigt abgestellte Fahrzeuge ohne besondere Ankündigung im Einzelfall auf Kosten des Fahrers oder des Halters zu entfernen.

(2) Die im Parkhaus durch Verkehrszeichen angeordnete Verkehrsregelung ist einzuhalten. In Zweifelsfällen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

(3) Die Beaufsichtigung obliegt dem von der Stadt (Stadtwerke) beauftragten Personal. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

(1) Die Stadt (Stadtwerke) haftet nur für Personen- und Sachschäden, die auf bauliche Mängel an der Parkhausanlage oder auf das schuldhafte Verhalten des im Parkhaus tätigen Personals der Stadt (Stadtwerke) zurückzuführen sind.

Der Benutzer, der einen Schadensersatzanspruch gegen die Stadt (Stadtwerke) oder gegen eine von ihr beauftragte Person geltend machen will, muß das Schadensereignis unverzüglich bei der Stadt Bitburg (Stadtwerke) schriftlich geltend machen.

(2) Die Benutzer und der Fahrzeughalter haften für Schäden aller Art, die sie aus Anlass der Benutzung des Parkhauses der Stadt (Stadtwerke) oder Dritten verursachen. Benutzer, die nach einem Schadensfall das Parkhaus ohne Meldung des Schadensfalls verlassen, haften der Stadt (Stadtwerke) sowohl für die Beseitigungskosten als auch für die Kosten zur Ermittlung des Schädigers.

Bei Schrankenbruch werden Bearbeitungsgebühren in Höhe der entstandenen Kosten erhoben. Werden durch diese Ereignisse Dritten im kausalen Zusammenhang Schäden zugefügt, haftet der Benutzer und der Fahrzeughalter im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2.

(3) Von Benutzern, für die wegen Überschreitung der Öffnungszeiten das Parkhaus geöffnet werden muß, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 35,00 Euro erhoben.

(4) Für Einsätze der Feuerwehr und des Parkhauswärters werden bei schuldhaftem oder grob fahrlässigem Verhalten von Miet- und Wechseleparkern die entstandenen Kosten von den Verursachern zurückgefordert.

§ 5

Durch das Einstellen eines Kraftfahrzeuges in das Parkhaus werden die Benutzungsbedingungen vom Benutzer als verbindlich anerkannt.

§ 6

- (1) Das Parkhaus ist für das Wechselparken täglich von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr geöffnet.
- (2) Für das Dauerparken und die Stellplatzablösung gelten die vertraglich vereinbarten besonderen Öffnungszeiten.

II. Wechselparker

§ 7

- (1) Die Benutzung der Wechselparkplätze ist jedermann gestattet.
 - a) In der Zeit von 07.00 – 21.00 Uhr sind für jede angefangene 20 Minuten eine Gebühr 0,50 Euro zu entrichten.
 - b) In der Zeit von 21.00 – 07.00 Uhr ist pro angefangene Stunde eine Gebühr von 0,50 Euro zu entrichten.
 - c) An Sonn- und Feiertagen ist in der Zeit von 07.00 – 07.00 Uhr des Folgetages pro angefangene Stunde eine Gebühr von 0,50 Euro zu entrichten.
 - d) Generell ist ein Tageshöchstwert von 12,00 Euro bei einer Nutzung von 24 Zeitstunden zu entrichten.
- (2) Das Benutzungsentgelt für Wechselparkplätze ist vor Verlassen des Parkhauses am Wechselautomaten zu entrichten. Ein Verlassen des Parkhauses ohne Betätigung des Wechselautomaten ist nicht möglich.
- (3) Bei Verlust einer Parkscheinkarte für das Wechselparken wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben. Für die unsachgemäße Behandlung der Parkscheinkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro zuzüglich der angefallenen Parkgebühren erhoben.

III. Dauerparker

§ 8

- (1) Die Benutzung der Dauerparkplätze setzt einen besonderen Vertrag (**Mietvertrag**) mit der Stadt Bitburg (Stadtwerke) voraus. Ein Rechtsanspruch auf einen Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Dieser Vertrag kann Nebenbestimmungen enthalten, die einer ordnungsgemäßen Benutzung dienen. Der Vertrag kann fristlos gekündigt werden, wenn der Benutzer seinen Verpflichtungen dauernd oder gröblich zuwiderhandelt oder gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung verstößt. Ein Mietzahlungsverzug von mehr als 3 Monaten oder die vertragswidrige

Weitergabe der Magnetkarte an einen Dritten gilt als gröbliche Zuwiderhandlung.

(2) Die Vereinbarung eines Dauerparkrechts erfolgt nur monatsweise für eine Laufzeit von mindestens 1 Monat. Die Vereinbarung verlängert sich stillschweigend um jeweils einen Monat, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird. Eine zeitlich befristete Vermietung eines Dauerparkrechts (unter 1 Monat) kann vereinbart werden und erfolgt nur wochenweise für eine Laufzeit von mindestens 1 Woche. Eine Verlängerung der Geltungsdauer ist nur mit gegenseitigem Einverständnis möglich.

(3) Das Entgelt für die Dauerparkplätze beträgt:
von 0.00 – 24.00 Uhr 51,30 Euro/Monat; von 7.00 – 19.00 Uhr 30,80 Euro/Monat;
von 19.00 – 7.00 Uhr 20,50 Euro/Monat;
Bei einer Anmietung von mindestens 20 Dauerparkplätzen wird ein Rabatt von 10 % gewährt.

Das Entgelt für die vorübergehende Vermietung (wöchentlich) beträgt:
von 0.00 – 24.00 Uhr 25,60 Euro/Woche; von 7.00 – 19.00 Uhr 15,40 Euro/Woche;
von 19.00 bis 7.00 Uhr 10,30 Euro/Woche. Hierfür werden keine besonderen Verträge abgeschlossen. Die Wertkarten können beim Personal der Stadt Bitburg (Stadtwerke) erworben werden.

(4) Die Entrichtung des monatlichen oder wöchentlichen Entgelts für Dauerparkplätze hat im Voraus zu erfolgen. Befindet sich der Mieter mit seiner Mietzahlung mehr als eine Woche in Verzug, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1,00 Euro zu entrichten. Dem Mieter wird eine codierte Magnetkarte ausgehändigt, die das Parken nur zu den vereinbarten Zeiten zulässt.

(5) Bei Verlust dieser Magnetkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,60 Euro und bei fahrlässiger Beschädigung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,60 Euro erhoben. Die Beschädigung einer Magnetkarte gilt grundsätzlich als Fahrlässigkeit, soweit der Benutzer das Gegenteil nicht glaubhaft darlegen kann.

(6) Nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist die Magnetkarte zurückzugeben. Wird die Karte nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Vertragsablauf zurückgegeben, so gilt die Magnetkarte als verloren.

(7) Im Falle der Weiterbenutzung nach Ablauf der Mietvertragszeit sind die Benutzungsgebühren für Wechselparker zu entrichten.

IV. Sondermietvertrag

§ 9

- (1) Der Abschluss eines **Sondermietvertrages** ist bei einer Anmietung von mindestens 20 Stellplätzen möglich.
- (2) Das monatliche Entgelt je Dauerparkplatz hat jeweils dem in § 8 Abs. 3 der Benutzungs- und Gebührenordnung festgesetzten Entgelt für ein Dauerparkrecht der gleichen Kategorie zu entsprechen.
- (3) Das tägliche Dauerparkrecht kann entsprechend § 6 Abs. 2 speziell für diese Stellplätze von 5.30 – 21.00 Uhr ausgedehnt werden.
- (4) Die Vereinbarung eines Dauerparkrechts im Rahmen der Sondermiete erfolgt für eine Laufzeit von mindestens 1 Kalenderjahr. Die Vereinbarung verlängert sich um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten vor Vertragsablauf schriftlich eine Kündigung erfolgt. Einer besonderen Begründung für diese ordentliche Kündigung bedarf es nicht.
- (5) Eine zukünftige Erhöhung des monatlichen Entgelts berechtigt den Mieter zu einem außerordentlichen Kündigungsrecht.
Diese Willenserklärung ist schriftlich und nur innerhalb eines Monats nach Rechtsverbindlichkeit der Erhöhung gegenüber der Stadt Bitburg (Stadtwerke) zu erklären.
- (6) Der Mieter erkennt die Festsetzungen der jeweils geltenden Benutzungs- und Gebührenordnung als verbindlich an.

V. Inkrafttreten

§ 10

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 14.05.2007 außer Kraft

Bitburg, den 23.05.2014
Stadtverwaltung Bitburg

gez. Kandels

Joachim Kandels
Bürgermeister